

<b>Geschäftszeichen</b> III/50/501.41	<b>Datum</b> 26.10.2006	<b>Vorlage-Nr.</b> XVI-037/2006
--	----------------------------	------------------------------------

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Entscheidung</b>
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	öffentlich	16.11.2006	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	04.12.2006	
Kreistag	öffentlich	18.12.2006	

**Betreff**

**Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie der Kreisausschuss empfehlen dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 2.042.000,-- €, bei der Haushaltsstelle 1.48200.69100 (Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II) und 259.693,-- €, bei der Haushaltsstelle 1.48200.69101 (Leistungsbeteiligung bei sonstigen Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 3 bis 5 SGB II), wird zugestimmt.

Kosten Euro 2.042.000 259.693	Haushaltsstelle 1.48200.69100 1.48200.69101	<input checked="" type="checkbox"/> Verw.-Haushalt <input type="checkbox"/> Verm.-Haushalt	Haushaltsjahr 2006
Mittel stehen			
<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Mehreinnahmen bei 1.48200.19100 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende 1.41900.16100 Erstattungen des Landes		Minderausgaben bei	
<b>Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „_____“</b>			
<b>Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

### **Begründung:**

Gemäß § 65 NLO i.V. mit § 89 Abs. 1 Satz 1 NGO sind überplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Überplanmäßige Ausgaben entstehen bei den Haushaltsstellen 1.48200.69100 und 1.48200.69101. Es handelt sich um Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 1 Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Haushaltsstelle 1.48200.69100) und um sonstige Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 3 bis 5 SGB II (Haushaltsstelle 1.48200.69101). Sonstige Leistungen in diesem Sinne sind Wohnbeschaffungs-, Umzugskosten sowie Schulden, soweit diese zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt sind.

Die Leistungsgewährung ist per Vertrag der ARGE Wolfenbüttel übertragen worden.

Im Rahmen einer vorsichtigen und sparsamen Beplanung des Budgets sind die Ansätze mit 17.112.000 Euro (Haushaltsstelle 1.48200.69100 – Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II) und 400.000 Euro (Haushaltsstelle 1.48200.69101 – Leistungsbeteiligung bei sonstigen Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 3 bis 5 SGB II) beplant worden. Die Beplanung erfolgte in Abstimmung mit dem Finanzplan der ARGE gemeinsam mit der ARGE.

Die durchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften war für das Jahr 2006 von der ARGE im Rahmen der Zielplanung mit 4.600 Bedarfsgemeinschaften geschätzt worden. Die Bedarfsgemeinschaften sind entgegen der Planung erheblich angestiegen. Im Jahresdurchschnitt per 31.08.2006 standen 5.166 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug.

Aufgrund des Anstieges der Bedarfsgemeinschaften ist mit einer erhöhten Ausgabe unter den obigen Positionen zu rechnen.

Nähere Einzelheiten sind der anliegenden Stellungnahme der ARGE Wolfenbüttel zu entnehmen.

Die Ausgaben sind sachlich notwendig, weil sich die Verpflichtung zur Leistung zwingend aus dem SGB II ergibt und sie nicht bis in das Haushaltsjahr 2007 aufgeschoben werden können.

Sie sind zeitlich unabweisbar, weil sich auch die zeitliche Verpflichtung zur Zahlung der Leistung zwingend aus dem Gesetz ergibt und andernfalls die Aufgabenerfüllung der ARGE Wolfenbüttel beeinträchtigt werden würde.

Eine Deckung könnte durch Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 1.48200.19100 (Leistungsbeteiligung des Bundes an Leistungen für Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende) und 1.41900.16100 (Erstattungen des Landes – Zahlungen aufgrund des „Quotalen Systems“) erfolgen.

Der Bund beteiligt sich mit 29,1 v.H. an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II, so dass für die zusätzlichen Ausgaben (2.042.000 Euro) zusätzliche Einnahmen i.H.v. 594.222 Euro erzielt werden. Diese Mehreinnahmen werden zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen. Die Mehreinnahmen finden unter der Haushaltsstelle 1.48200.19100 (Leistungsbeteiligung des Bundes an Leistungen für Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II) Berücksichtigung.

Zusätzliche Einnahmen i.H.v. 5.518.960 Euro ergeben sich bei der Haushaltsstelle 1.41900.16100 (Erstattung des Landes – Zahlungen aufgrund des „Quotalen Systems“) aufgrund der Endabrechnung 2005 und erhöhten Abschlagszahlungen für 2006.

Röhmann